

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Erlass der Gebührenverordnung der Stadt Opfikon 2018

9.0.0

Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) ersatzlos weg. Diese muss nun durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen. Art. 34 Ziff. 5 Gemeindeordnung sieht vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch den Gemeinderat und die Gebührentarife durch den Stadtrat festgelegt werden.

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden. Die Grundlagen der Gebührenerhebung müssen von den Stimmberechtigten bzw. von deren Vertreter im Sinne des Legalitätsprinzips (Art. 5 Bundesverfassung [BV]) festgelegt werden. Der Gemeinderat der Stadt Opfikon setzt somit durch Erlass der Verordnung den Kreis der Abgabepflichtigen, Art und Gegenstand der Abgabe sowie die Bemessungsgrundlage fest. Der Stadtrat berechnet die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif (bisher Gebührenreglement) fest.

Wichtige Prinzipien des Abgaberechts (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) müssen beachtet werden: Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Als Grundlage für die Erarbeitung der Gebührenverordnung diene die Musterverordnung des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV). In der neuen Gebührenverordnung und im neuen Gebührentarif werden keine neuen Tatbestände eingeführt, die Gebühren nicht erhöht und ebenso bleiben ihre wesentlichen Berechnungselemente unverändert.

Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Der Stadtrat hat die neue Gebührenverordnung am 3. Oktober 2017 verabschiedet und das Büro des Gemeinderates bereits am 5. Oktober 2017 mit Präsidialverfügung an die Geschäftsprüfungskommission zugewiesen.

Mit dem neuen Gemeindegesezt wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, mit einer kommunalen Gebührenverordnung Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Diese anspruchsvolle Ausgangslage führte dazu, dass der Geschäftsprüfungskommission einen Monat für Detailberatung und Abschied zur Verfügung stand.

Die Geschäftsprüfungskommission möchte festhalten, dass der Stadtrat dem Parlament eine angemessene Behandlungsfrist von Sachgeschäften gewährleistet und dies in ihren Zeitplänen entsprechend berücksichtigt.

Gebührenverordnung

Die Geschäftsprüfungskommission hat an seiner Sitzung vom 13. November 2017 zwei Anpassungen eingebracht und dem Stadtrat gemäss Art. 69 der Geschäftsordnung des Gemeinderates die Möglichkeit gegeben, eine bereinigte Lösung vorzuschlagen. Diese wurden vom Stadtrat mit E-Mail vom 16. November 2017 genehmigt.

Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 5:0 Stimmen, die Gebührenverordnung der Stadt Opfikon 2018 (*Version 16.11.2017*) zu genehmigen.

Referent Tan Birlesik, SVP

Der Präsident



Tan Birlesik

Ein Mitglied



Mathias Zika

Opfikon, 16. November 2017